

6. Der Wert des Streitgegenstandes wird festgesetzt auf die Wertstufe bis zu 9.000 €.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche nach Widerruf eines zur Finanzierung eines Fahrzeugkaufs abgeschlossenen Darlehensvertrags.

Die Klagepartei schloss zur Finanzierung des überwiegenden Teils des Kaufpreises für den Erwerb eines PKW Tiguan mit der Beklagten im Mai 2018 einen Darlehensvertrag. Auf den Kaufpreis in Höhe von 37.269,00 € leistete die Klagepartei eine Anzahlung an das vermittelnde Autohaus in Höhe von 4.000,00 €. Der Restbetrag in Höhe von 33.269,00 € wurde über das streitgegenständliche Darlehen der Beklagten finanziert. Dazu wurden Zinsen in Höhe von 2.125,22 € bei einem Sollzinssatz von 1,97 % p.a. vereinbart. Das Darlehen sollte in 48 Raten zu je 317,29 € und einer mit der letzten regulären Rate fälligen Schlussrate in Höhe von 20.164,30 € zurückgeführt werden. Dem Darlehensantrag waren die Vertragsbedingungen der Beklagten und eine Widerrufsinformation beigelegt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Darlehensantrag vom 29.05.2018 (Anlagenkonvolut K 1a) Bezug genommen.

Die Klagepartei widerrief ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung mit Schreiben vom 02.11.2021 (Anlage K 3). In dem Schreiben forderte sie die Beklagte zur Rückzahlung sämtlicher Zahlungen abzüglich der Finanzierungszinsen auf und bot die Rückgabe des Fahrzeugs an einen Vertragspartner in ihrer Nähe oder am Sitz des Verkäufers an. Die Klagepartei gab das Fahrzeug am 07.12.2021 an die Beklagte zurück. Die Beklagte rechnete den Vertrag mit Schreiben vom 09.12.2021 (Anlage B 2) ab. Sie ging hierbei von den der Höhe nach unstreitigen Zahlungen der Klagepartei von insgesamt 17.008,89 € und einem Wertverlust des Fahrzeugs von 16.961,00 € aus (Kaufpreis von 37.269,00 € abzüglich des behaupteten Händlereinkaufswerts bei Rückgabe von 20.308,00 €). Weiter stehe der Beklagten der Sollzins in Höhe von 1.880,22 €. Es verbleibe ein Anspruch der Beklagten in Höhe von 1.832,33 €. In dieser Höhe leistete die Klagepartei unter Vorbehalt der Rückforderung eine Zahlung an die Beklagte. Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.01.2022 (Anlage K 4) forderte die Klagepartei die Beklagte zur Rückzahlung sämtlicher geleisteter Zahlungen abzüglich eines nach den gefahrenen Kilometern berechneten Wertersatzes auf. Zu der Rückgabe des Fahrzeugs heißt es „wird erfolgen“.

Die Klagepartei meint, die Beklagte habe ihren Wertersatzanspruch nicht zutreffend berechnet. Es stehe der Klagepartei noch ein Anspruch aus der Abwicklung zu.

Die Klagepartei stellt folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 8.244,16 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.626,48 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.11.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die von ihr vorgenommene Abrechnung sei zutreffend.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 14.11.2022 auf dessen Inhalt wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Dipl.-Ing. [REDACTED] und durch mündliche Anhörung des Sachverständigen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten vom 27.04.2023 und die Sitzungsniederschrift vom 27.10.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Klagepartei steht der mit dem Antrag zu 1) verfolgte Anspruch auf Rückzahlung der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der geleisteten Anzahlung zu. Die Klageforderung ist aber teilweise gemäß § 389 BGB durch die Aufrechnung der Beklagten mit ihren Gegenansprüchen erloschen und es verbleibt ein Betrag in Höhe von 2.559,67 €. Daneben steht der Klagepartei ein Anspruch aus § 812 BGB auf Rückzahlung des unter Vorbehalt geleisteten Betrags zu. Der Antrag zu 2) auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist unbegründet.

1. Der Darlehensvertrag ist wirksam widerrufen worden. Die Wirksamkeit des Widerrufs steht zwischen den Parteien außer Streit.

2. Der Klagepartei steht ein Anspruch auf Rückzahlung der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der geleisteten Anzahlung nach § 355 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1, § 495 Abs. 1 BGB in Höhe von 17.008,89 € zu. Die Klageforderung ist jedoch bis auf einen Teilbetrag in Höhe von 2,559,67 € durch Aufrechnung gemäß § 389 BGB erloschen.

a) Der Beklagten steht nach § 358 Abs. 4 Satz 1, § 357 Abs. 7 BGB ein Anspruch auf Wertersatz für den Wertverlust des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt eine Wertersatzpflicht nach § 358 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 357 Abs. 7 BGB keine in jeder Hinsicht zutreffende Widerrufsinformation voraus – an der es vorliegend im Hinblick auf den in ihr enthaltenen „Kaskadenverweis“ auf die Vorschrift des § 492 Abs. 2 BGB und die weiteren Vorschriften des EGBGB fehlt (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 498/19, zit. nach juris Rn. 13 ff) – sondern es genügt vielmehr, wenn der Darlehensgeber den Verbraucher über eine mögliche Wertersatzpflicht unterrichtet (BGH, Urteil vom 27.10.2020, a.a.O. Rn. 31 ff, seitdem st. Rspr.). Diese Rechtsprechung ist für die Anwendung des nationalen Rechts maßgeblich (so im Ergebnis nunmehr auch LG Ravensburg, Urteil vom 18.02.2022 – 2 U 76/20, zit. nach juris Rn. 44 f). Die danach erforderliche Belehrung hat die Beklagte der Klagepartei in der Widerrufsinformation in dem Abschnitt „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“, 3. Spiegelstrich, erteilt.

Der Wertverlust bemisst sich bereits nach dem Wortlaut des § 357 Abs. 7 BGB nach der Vergleichswertmethode. Danach hat die Klagepartei die Differenz zwischen dem unter Heranziehung der vertraglichen Gegenleistung zu ermittelnden Verkehrswert des finanzierten Fahrzeugs bei Abschluss des Darlehensvertrages und dem Verkehrswert des Fahrzeuges bei dessen Rückgabe an den Darlehensgeber zu ersetzen. Demgegenüber ist die sogenannte Wertverzehrermethode, die eine lineare Teilwertabschreibung aus dem Verhältnis der während der Vertragszeit gezogenen Nutzungen zu der Gesamtnutzungsdauer der Sache vornimmt und damit im Ergebnis einen Nutzungswertersatz darstellt, nicht anwendbar (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 525/19, Rn. 40, juris).

Bei der Bemessung des Wertersatzanspruchs ist auch die bei Anschaffung des Fahrzeugs verauslagte Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Eine Händlermarge ist hingegen nicht abzuziehen. Für den Wert bei Rückgabe kommt es auf den

Händlerereinkaufswert brutto an (vgl. zu allem BGH, Urteil vom 25.10.2022, XI ZR 44/22, zit. nach juris).

Nach dieser Maßgabe ist von dem Kaufpreis in Höhe von 37.269,00 € auszugehen. Hiervon ist der Händlerereinkaufswert bei Rückgabe in Höhe von 24.700,00 € abzuziehen. Dieser Wert ergibt sich aus dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Fiedler. Dies ergibt einen Wertersatzanspruch in Höhe von 12.569,00 €.

Soweit die Beklagte Einwendungen gegen das Gutachten erhoben hat, greifen diese im Ergebnis nicht durch. Die Beklagte wendet sich ohne Erfolg unter Hinweis auf die Zuverlässigkeit der Bewertungssysteme Schwacke und DAT gegen die Vorgehensweise des Sachverständigen. Der Sachverständige hat in seiner Anhörung überzeugend dargelegt, dass eine Fahrzeugbewertung in keinem Fall eine wissenschaftliche oder mathematische Präzision für sich in Anspruch nehmen kann. Dies leuchtet ohne weiteres ein. Für die Abrechnung muss zwar ein bestimmter Wert (Händlerereinkaufswert brutto) zu einem bestimmten Stichtag (Fahrzeuggrückgabe) ermittelt werden. Der tatsächliche Wert kann aber nur näherungsweise bestimmt werden, weil die Verkaufssituation einige Zeit nach der Rückgabe des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung rekonstruiert werden muss. Die Bewertungssysteme können demgegenüber nur eine scheinbare Genauigkeit für sich in Anspruch nehmen, weil sie einerseits – wie der Sachverständige überzeugend ausgeführt hat – zwar eine Vielzahl von Daten verwenden, diese aber nach unbekanntem und für keinen Außenstehenden nachvollziehbaren Algorithmen verarbeitet werden. Ob das ausgeworfene Ergebnis dann zutreffend ist, kann nur von einem erfahrenen Sachverständigen anhand seiner Marktanalyse ermittelt werden.

Vorliegend hat der Sachverständige überzeugend aus seiner Marktanalyse dargelegt, dass das Ergebnis der Schwacke- bzw. DAT-Bewertung nicht zutreffend sein kann, weil die ermittelten Angebote am Markt deutlich höher gelegen hätten. Dieses während der Marktverwerfungen in der Corona-Pandemie auftretende Phänomen ist der Kammer auch aus vielen Parallelverfahren bekannt, u.a. aber nicht ausschließlich aus dem von dem Sachverständigen erwähnten Verfahren mit der Begutachtung eines VW Phaeton (5 O 2792/20). Er hat auch überzeugend begründet, dass die Angebote auch bei einer richtigen Würdigung Rückschlüsse auf die tatsächlich erzielten Kaufpreise zuließen. Zwar seien die aufgrund der Angebote tatsächlich erzielten Kaufpreise naturgemäß nicht bekannt. Der Sachverständige hat weiter nachvollziehbar ausgeführt, dass der tatsächlich erzielbare Preis im unteren Bereich des Schwerpunkts der Angebote liege.

Der Sachverständige hat auf diese Weise einen Händlerverkaufspreis von 29.000 € ermittelt, der einem Händlereinkaufspreis von 24.700 € entspreche.

Der Sachverständige hat weiter nachvollziehbar für die Rekonstruktion des Preises zum Stichtag die Daten des Dienstleisters „winvalue“ zugrunde gelegt, mit dessen Hilfe in der Vergangenheit liegende Angebotspreise ermittelt werden können. Der Sachverständige hat auch weiter ausgeführt, dass für ihn die von diesem Dienstleister ermittelten Fahrzeugwerte ohne Bedeutung gewesen. Er habe lediglich die ermittelten Angebotspreise betrachtet und aus diesen den Wert ermittelt.

Der Sachverständige hat auch nachvollziehbar dargelegt, dass angesichts der bestehenden Marktverwerfungen im Zusammenhang mit der Pandemie und der Nichtverfügbarkeit von Halbleitern die sonst zu beobachtende Preissteigerung auf dem Markt für gebrauchte Automobile nicht zu beobachten gewesen sei, so dass die Einbeziehung auch des Monats Februar 2022 (Kriegsbeginn mit ansonsten erheblicher Preissteigerung) in die Marktanalyse zu keiner Verfälschung des Ergebnisses geführt habe.

Der Sachverständige hat auch überzeugend ausgeführt, dass bei einer das Marktgeschehen nicht zutreffend abbildenden Bewertung nach den Bewertungssystemen DAT und/oder Schwacke das Ergebnis dieser Bewertungen überhaupt nicht in das Ergebnis einzubeziehen sei, weil dies das Ergebnis nur verfälschen würde. Es sei nicht zielführend, etwa einen Mittelwert aus dem Ergebnis der Marktanalyse und dem der Bewertungssysteme zu bilden.

c) Der Beklagten steht ein weiterer Anspruch in Höhe von 1.880,22 € zu, den Vertragszins von der Auszahlung des Darlehens bis zu der Rückgabe des Fahrzeugs.

Die Beklagte kann auch im Falle des Verbunds für die Zeit zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1, § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (a.F.) den Vertragszins verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 05.11.2019 – XI ZR 650/18, zit. nach Rn. 20). § 358 Abs. 4 Satz 4 BGB, der Ansprüche auf Zinsen ausschließt, ist auf den Widerrufsdurchgriff nach § 358 Abs. 2 BGB nicht anwendbar (BGH, Urteil vom 25.10.2022 – XI ZR 44/22, zit. nach juris Rn. 37; OLG Stuttgart, Urteil vom 21. Dezember 2021 – 6 U 129/21; OLG Stuttgart, Urteil vom 28. Mai 2019 – 6 U 78/18 – Rn. 54, juris; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Auflage 2022, § 358 Rn. 20). Soweit teilweise die Auffassung vertreten wird,

der Zinsanspruch sei auf den Zeitraum zwischen der Auszahlung des Darlehens bis zu dem Zugang des Widerrufsschreibens zu beschränken (so etwa OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.05.2019 – 16 U 102/18 zit. nach juris Rn. 17), liegt dem ein Missverständnis zugrunde: Aufgrund eines wirksamen Widerrufs bestehen in der Tat keine *vertraglichen* Ansprüche mehr auf Zinszahlungen, wohl aber der Anspruch aus § 358 Abs. 4 Satz 1, § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB a.F., bei dem es um einen *gesetzlichen* Anspruch aus dem Rückgewährschuldverhältnis handelt. Dieser Anspruch besteht schon nach dem Wortlaut der Vorschrift bis zu der Rückzahlung des Darlehens (Grüneberg/Grüneberg, a.a.O. § 357b Rn. 4) und nicht lediglich bis zu der Erklärung des Widerrufs. Erst mit der Rückgabe des Fahrzeugs und nicht bereits mit der Erklärung des Widerrufs erhält die finanzierende Bank den der Darlehensvaluta entsprechenden Wert (OLG Köln, Urteil vom 20.04.2023 – 12 U 132/22, BKR 2012, 544 Rn. 40 mit zustimmender Anmerkung Hampe. BKR 2023, 549). Solange der Darlehensnehmer das Fahrzeug weiternutzt, hat er auch keinen Bedarf an einer anderweitigen Fahrzeugfinanzierung und zieht insoweit den Nutzen aus der Darlehensvaluta (OLG Köln, a.a.O.). Die begriffliche Argumentation der Gegenauffassung, wegen der zum Zeitpunkt des Widerrufs eintretenden Saldierung des Anspruchs des Darlehensgebers mit dem Anspruch des Darlehensnehmers auf Rückzahlung des Kaufpreises bestünde kein Anspruch auf Zinszahlung mehr (OLG Düsseldorf, a.a.O.) vermag demgegenüber nicht zu überzeugen.

d) Es verbleibt damit ein Anspruch der Klagepartei in Höhe von 2.559,67 € (17.008,89 € -12.569 € - 1.880,22 €).

3. Zudem steht der Klagepartei ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB in Höhe von 1.832,33 € zu. Sie hat die Zahlung in dieser Höhe an die Beklagte ohne Rechtsgrund geleistet, weil nicht der Beklagten, sondern der Klagepartei ein Anspruch aus dem Rückabwicklungsverhältnis zustand.

f) Der Zinsanspruch folgt aus 291 BGB.

4. Ein Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten steht der Klagepartei gegen die Beklagte nicht zu. Dies setzt voraus, dass die Klagepartei die von ihr selbst aus dem Rückgewährschuldverhältnis geschuldete Leistung der Beklagten in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.2020 – IX ZR 498/19, zit. nach juris Rn. 15).

Dies war hier mangels eines ordnungsgemäßen Angebotes durch die Klagepartei nicht der Fall. Die Klagepartei hat in dem Widerrufsschreiben die Herausgabe des Fahrzeugs in jeder Hinsicht unzureichend – u.a. ohne Berücksichtigung ihrer Vorleistungspflicht und des Leistungsorts am Sitz der Beklagten – angeboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 ZPO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Braunschweig, 38100 Braunschweig, Münzstraße 17 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

■■■■■■

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.**

Braunschweig, 13.11.2023

■■■■■■, J'Ange.

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.